

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee

Nach Ziffer 5 Abs. 2 der Grundsätze für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (im folgenden: ARGE BLMP Nord- und Ostsee) gibt sich die ARGE BLMP Nord- und Ostsee die folgende Geschäftsordnung.

Auf die Aufgaben und Arbeiten des Sekretariats BLMP Nord- und Ostsee (im folgenden: Sekretariat), der Arbeitsgruppen und deren Unterarbeitsgruppen sowie sonstigen Treffen im Rahmen der Grundsätze findet diese Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Artikel 1 Vorsitz

1. Der Vorsitz der ARGE BLMP Nord- und Ostsee wird jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (im folgenden: BMU) bzw. einem der beteiligten Küstenländer gemäß Ziffer 5 Abs. 1 der Grundsätze übernommen. Das BMU nimmt den Vorsitz als erster wahr. Danach wird der Vorsitz von den Mitgliedern der Küstenländer in der Reihenfolge wahrgenommen, in der sie in der Präambel der Grundsätze ARGE BLMP Nord- und Ostsee aufgeführt sind, beginnend mit der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Falls ein Mitglied auf den Vorsitz verzichtet, kommt der Vorsitz dem unmittelbar nachfolgenden Mitglied zu. Der Verzicht soll spätestens sechs Monate vor Antritt des Vorsitzes den anderen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorsitzende kann sich jederzeit vom Sekretariat und von den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen über den Stand der Arbeiten berichten lassen und weitergehende Weisungen erteilen. Dabei ist er an die ARGE-Beschlüsse gebunden. Soweit keine Beschlüsse vorliegen und Einvernehmen mit den Mitgliedern der ARGE BLMP Nord- und Ostsee aus zeitlichen Gründen nicht erzielt werden kann, dürfen Erklärungen nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

Artikel 2 Sitzungen

1. Zeit und Ort der Sitzungen werden jeweils auf der vorhergehenden Sitzung der ARGE BLMP Nord- und Ostsee vereinbart. Spätestens zwei Monate vor der Einberufung übermittelt der Vorsitzende den Entwurf der Tagesordnung den Mitgliedern. Innerhalb von zwei Wochen haben die Mitglieder die Möglichkeit, dem Vorsitzenden Ergänzungen zur Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende erstellt auf dieser Grundlage die vorläufige Tagesordnung.
2. Die Sitzungen der ARGE BLMP Nord- und Ostsee werden vom Vorsitzenden mit einmonatiger Frist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Tagungsunterlagen erfolgt durch das Sekretariat.
3. Die ARGE BLMP Nord- und Ostsee führt mindestens eine Sitzung im Jahr durch. Aus besonders begründetem Anlaß können auf Verlangen eines Mitgliedes zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

4. An den Sitzungen der ARGE BLMP Nord- und Ostsee nimmt im Regelfall ein Vertreter von den die Grundsätze unterzeichnenden Ressorts von Bund und Küstenländern teil sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das Sekretariat sowie gemäß der Tagesordnung die Qualitätssicherungsstelle des Bundes und die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes können nach Zustimmung des Vorsitzenden für die Behandlung bestimmter Fragen Sachverständige unter Angabe des Namens und des Sachgebietes hinzugezogen werden. Gegebenenfalls entstehende Kosten trägt dies Mitglied.
6. Über das Ergebnis jeder Sitzung der ARGE BLMP Nord- und Ostsee ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sekretariat den Mitgliedern/Teilnehmern von Bund und Küstenländern und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen innerhalb von 14 Tagen zuzusenden.
7. Die ARGE BLMP Nord- und Ostsee beschließt in den Sitzungen u. a. über
 - das Bund/Länder-Messprogramm von Nord- und Ostsee,
 - die Qualitätssicherung der Daten,
 - die Einrichtung und Besetzung von Arbeitsgruppen und die ihnen zuzuweisenden Aufgaben,
 - die Erstellung und Herausgabe von Berichten.

Artikel 3 Arbeitsgruppen

1. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen, wie Nordsee, Ostsee und Qualitätssicherung, und Unterarbeitsgruppen sowie die Festlegung ihrer Aufgaben obliegen der ARGE BLMP Nord- und Ostsee gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Grundsätze. Der Vorsitzende kann den Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen im Einvernehmen mit den Mitgliedern der ARGE BLMP Nord- und Ostsee bestimmte Aufträge erteilen. In Eilfällen kann der Vorsitzende das Einvernehmen nachträglich einholen.
2. Die Namen der Mitglieder für die Arbeitsgruppen sowie die Unterarbeitsgruppen sind von den Mitgliedern der ARGE BLMP Nord- und Ostsee dem Sekretariat mitzuteilen. Dasselbe gilt auch für einen eventuellen Wechsel der Zusammensetzung. Das Sekretariat unterrichtet die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und die ARGE BLMP Nord- und Ostsee.
3. Zu Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sollen Vertreter des Bundes bzw. der Küstenländer von den Mitgliedern der ARGE BLMP Nord- und Ostsee ernannt werden; zu Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppen werden Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe gewählt.
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berichten der ARGE BLMP Nord- und Ostsee anlässlich der Sitzungen über den Fortgang der Arbeiten in den Arbeitsgruppen und ihrer Unterarbeitsgruppen.
5. Die Jahresarbeitspläne der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen sind im April des laufenden Jahres für das folgende Jahr der ARGE BLMP Nord- und Ostsee zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 4 **Beratungen der Arbeitsgruppen**

1. Die Einberufung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppe in Abstimmung mit dem Sekretariat.
2. Die Einberufung der Unterarbeitsgruppen erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppe.
3. Über die Beratungen der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

Artikel 5 **Aufgaben der Arbeitsgruppen** **Nordsee, Ostsee und Qualitätssicherung**

1. Die Arbeitsgruppen Nordsee und Ostsee haben folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung und Koordination des gemeinsamen Messprogramms der beteiligten Fachdienststellen und Labore aufgrund nationaler Erfordernisse und internationaler Beschlüsse;
 2. Aufstellung des langfristigen Arbeitsprogramms und des jährlichen Arbeitsplans für das Bund/Länder-Messprogramm;
 3. Vorschlag von Sondermessprogrammen einschließlich von F+E-Projekten aufgrund nationaler Erfordernisse oder internationaler Beschlüsse;
 4. Abstimmung des Messprogramms unter Einbeziehung der Ergebnisse einschlägiger Sondermessprogramme und Forschungsprojekte;
 5. Vorbereitung von Jahresberichten zur Durchführung und zu den Ergebnissen des Messprogramms.
2. Die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung hat folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Vorschlägen zum Umfang und zur Durchführung der externen und internen Qualitätssicherung;
 2. Vorbereitung und Koordination der Qualitätssicherung der am Meßprogramm beteiligten Fachdienststellen und Labore in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen Nordsee und Ostsee;
 3. Vorbereitung des langfristigen Arbeitsprogramms und des jährlichen Arbeitsplans für die Qualitätssicherung;
 4. Vorbereitung von Jahresberichten zur Durchführung und zu den Ergebnissen der Qualitätssicherung im Rahmen des Bund/Länder-Messprogramms.

Artikel 6 **Sekretariat**

1. Die Koordination zur Durchführung der Beschlüsse der ARGE BLMP Nord- und Ostsee erfolgt gemäß Ziffer 4 Abs. 4 der Grundsätze durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als "Sekretariat BLMP Nord- und Ostsee".
2. Das Sekretariat unterstützt die ARGE BLMP Nord- und Ostsee, den Vorsitzenden, die Arbeitsgruppen und die Unterarbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es

- bereitet die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. Die Vorsitzenden wickeln den Schriftverkehr über das Sekretariat ab. Dieses sorgt für die rechtzeitige Übermittlung der Dokumente. Eine abweichende Handhabung ist mit dem Sekretariat abzusprechen.
3. Das Sekretariat unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden der ARGE BLMP Nord- und Ostsee.
 4. Das Sekretariat erstellt über jede Sitzung der ARGE BLMP Nord- und Ostsee ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern unverzüglich übermittelt wird. Das Beschlussprotokoll über die Sitzung der ARGE BLMP Nord- und Ostsee gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.
 5. Die Aufgaben des Sekretariats umfassen insbesondere
 1. Koordination der Durchführung des Bund/Länder-Messprogramms gemeinsam mit den Arbeitsgruppen;
 2. Sammlung, Verarbeitung und Speicherung sowie Vorhaltung der Daten des Bund/Länder-Messprogramms; es bedient sich dabei der Meeresumweltdatenbank (MUDAB);
 3. Sammlung und Aufbereitung von für den Umweltzustand von Nord- und Ostsee bedeutsamen Erkenntnisse unter Einbeziehung von Forschungsergebnissen;
 4. Erstellung von Berichten zu den Ergebnissen des Bund/Länder-Messprogramms;
 5. Aufstellung von Entwürfen für das langfristige Arbeitsprogramm und den jährlichen Arbeitsplan des Bund/Länder-Messprogramms gemeinsam mit den Arbeitsgruppen;
 6. Erteilung von Auskünften an die Mitglieder der ARGE BLMP Nord- und Ostsee;
 7. regelmäßige Information der ARGE BLMP Nord- und Ostsee über den Ablauf des Bund/Länder-Messprogramms;
 8. Wahrnehmung der Geschäftsführung für die ARGE BLMP Nord- und Ostsee.

Artikel 7 Qualitätssicherung

1. Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Messergebnisse des Bund/Länder-Messprogramms wird vom Umweltbundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit durch die Qualitätssicherungsstelle des Bundes in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung wahrgenommen.
2. Die Qualitätssicherungsstelle ist dienstrechtlich dem Umweltbundesamt zugeordnet.
3. Die Aufgaben der Qualitätssicherungsstelle umfassen unter Einbeziehung laufender Programme insbesondere
 1. Entwicklung, Aufstellung und Fortschreibung eines Qualitätssicherungsprogramms (chemisch und biologisch);
 2. Koordination der Durchführung der externen Qualitätssicherung in Abstimmung mit den am Bund/Länder-Messprogramm teilnehmenden Institutionen, wie Ringversuche, Interkalibrierungen, Workshops,
 3. Einführung und Begleitung von Qualitätskontrollmaßnahmen

4. Initiierung von Methodenentwicklungen;
5. Bewertung und Validierung von Analysenmethoden;
6. Koordination der Qualitätssicherungsaktivitäten zu anderen internationalen und nationalen Einrichtungen;
7. Koordinierung der Beschaffenheit von Referenzmaterialien;
8. Erstellung von Berichten zu den Ergebnissen der Qualitätssicherung im Rahmen des Bund/Länder-Messprogramms in Abstimmung mit den jeweiligen Vorsitzenden der ARGE BLMP Nord- und Ostsee;
9. Aufstellung von Entwürfen für das langfristige Arbeitsprogramm und für den jährlichen Arbeitsplan des Bund/Länder-Messprogramms gemeinsam mit den Arbeitsgruppen zur Qualitätssicherung.

Artikel 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die öffentliche Darstellung der Ergebnisse der ARGE BLMP Nord- und Ostsee wird gemeinsam von Bund und den beteiligten Küstenländern vorgenommen.

Artikel 9 Sachkosten

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sekretariats werden nach Ziffer 6 Abs. 3 der Grundsätze von den beteiligten Küstenländern Sachkosten für die Vergabe von Aufträgen an Dritte, wie Werkverträge für Untersuchungen, Berichte, Drucksachen u. a. übernommen. Der jährliche Kostenanteil beträgt:

Hamburg	20 TDM
Mecklenburg-Vorpommern	40 TDM
Niedersachsen	40 TDM
Schleswig-Holstein	40 TDM

2. Die Vergabe erfolgt durch die beteiligten Küstenländer in Abstimmung mit dem Sekretariat.
3. Über die Verwendung der Sachkosten ist der ARGE BLMP Nord- und Ostsee durch das Sekretariat jährlich Rechenschaft zu legen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 16. Juni 1997 von der ARGEARGE BLMP Nord- und Ostsee beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft.